

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bernau bei Berlin
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin
vertreten durch den Bürgermeister
André Stahl

und

der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch

über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie
den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringender Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg. Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Kommune und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 17.06.2013 wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vorschriften des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden um einen neu eingefügten Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 erhält folgenden Inhalt:
3. Die Stadt erbringt folgende zusätzliche informationstechnische Dienstleitung für die Kommune:

- Dialogverfahren Online-Melderegisterauskunft (OLMERA)

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind in der Anlage 3.1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt. Die derzeit in der Kommune vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Kommune. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Kommune veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Kommune erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Kommune jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Kommune die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Kommune datenschutzgerecht vernichtet. Gleches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in ihrem Besitz befindlichen Datenbestände der Kommune vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Kommune und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

2. Die Vorschrift des § 2 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.) wird in Abs. 3 gefasst:

3. Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme

erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

3. Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:

7. Die zusätzlichen Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für das Verfahren Online-Melderegisterauskunft (OLMERA) entstehen, werden der Stadt Cottbus durch die Kommune kostendeckend erstattet. Die aufzuwendenden Kosten sind bezogen auf die jeweiligen Verfahren in der Anlage 3.1 detailliert dargelegt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

1. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Entsprechend § 41 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr.32 S. 2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzugeben, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Kommune wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus, den

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Marietta Tzschorpe
Bürgermeisterin

Bernau bei Berlin, den

André Stahl
Bürgermeister

Michaela Waigand
allgemeine Stellvertreterin des
Bürgermeisters

Anlage 3.1

Online Anwendungen: INFORMATIONSREGISTER (Modul: OLMERA)

Summenblatt

ÖRV:	ÖRV zur Erbringung von informationstechnischen Dienstleistungen für die Kommune Bernau bei Berlin		
Produkt:	Online Anwendungen: INFORMATIONSREGISTER (IR) – Modul: OLMERA (Online-Melderegisterauskunft) / WebService		
Kurzbeschreibung:	Leistungsumfang		
Vorgelegt von:	KRZ	Bearbeiter:	Thomas Quander
Gültig ab:	01.07.2017	Gültig bis:	30.06.2022

Leistungsinhalt:

Bereitstellung des Inforegister-Moduls OLMERA (Online-Melderegisterauskunft)

- Mit diesem Modul können sich externe (wie auch interne) Benutzer, mittels automatisierten Abrufs Melderegisterauskünfte einholen.
- Mit OLMERA werden grundsätzlich Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und aktuelle Anschriften ausgegeben. Der weitere Umfang der angezeigten Daten ist abhängig von den Nutzerrechten.
- (Optional sind auch Passauskünfte, inkl. Bildern und Unterschriften und Gewerberegisterauskünfte möglich.)
- Externe Benutzer werden in Institutionen gegliedert.
- Institutionen werden in Behörden, Meldebehörden, Sicherheitsbehörden und Private unterschieden.
- Alle „Behördenarten“ können bei nicht eindeutigen Suchkriterien Listen der Suchergebnisse erhalten. Auskünfte bei „Privaten“ Institutionen erhalten nur Auskünfte bei eindeutigen Treffern.
- Benutzer einer Institution lassen sich zur Verwaltung dieser Institutionen berechtigen.
- Eine Selbstregistration von Institutionen ist möglich.
- Die Suche ist auch nach der Wohnanschrift möglich.
- Die Suchergebnisse - in Abhängigkeit der zugewiesenen Rechte – werden in einer Auswahlliste angezeigt.
- Die Auskünfte werden über das Inforegister bereitgestellt.
- Der Export der Meldedaten aus der MESO-Datenbank sowie der Import in die Inforegister-Datenbanken werden über IRIS-Aufgaben gesteuert.

Durch das Kommunale Rechenzentrum werden folgende administrative Tätigkeiten für das Verfahren durchgeführt

- Zeitnahe Test und Bereitstellungen von Programmaktualisierungen auf der zentralen Rechenzentrumsinfrastruktur

- Nutzerverwaltung (Antragstellung durch die Kommune erforderlich)
- Sicherstellung des Betriebs von automatisierten und halbautomatisierten Datenübermittlungen an Dritte (u.a. Amt für Statistik)
- Das Fach-Support-Team ist nach dem Service Desk die Anlaufstelle für alle Störungen. Diese Störungen / Fehler / Probleme sind zu
 - analysieren, d. h. die jeweils gestörte Funktion aufrufen und nachstellen können; hierzu sind Berechtigungen, auf dem System notwendig, die analog oder weitergehend als die der Anfrage sind
 - bewerten, d. h. die Ursache des Fehlers erkennen und ggf. eine Lösung oder einen Workaround finden
 - beheben oder lösen, d. h. fehlerhafte Daten zu ändern oder falsche Abläufe zu korrigieren; hierzu sind gesonderte Berechtigungen notwendig
 - Koordinierung des Second Level Support zwischen der Kommune und dem Verfahrenshersteller

Nicht Leistungsinhalt (optional):

- Erstellung und Bereitstellung von Statistiken und Auswertungen
- Erstellung und Produktion von Druckerzeugnissen im RZ Betrieb

Sonstiges:

- Die Grundlage der Kostenermittlung bildet der Stand der gemeldeten Personen zum 31.12.2015 (statistisches Jahrbuch – Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Die Berechnung bzw. Anpassung erfolgt jeweils Jährlich, sofern sich die Anzahl der Einwohner um 5% zur Basis bei Vereinbarungsbeginn verändert.

Kosten (Endpreis):

Anzahl an Einwohner:	37.169
Kosten monatlich Gesamt:	108,57 €
Kosten jährlich Gesamt:	1.302,80 €

1. Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Kommune übernommenen Aufgaben stehen, werden der Stadt durch die Kommune kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal-, Gemein- sowie Sachkosten.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

4. Die Stadt Cottbus stellt der Kommune zum Jahresende eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen.
5. Die Kommune trägt weiterhin die anfallenden Lizenz- und Softwarekosten für das Verfahren MESO und die zusätzlichen Module (OLMERA).